



STADT MECKENHEIM
Der Bürgermeister
- 61-

53340 Meckenheim, den
Bahnhofstraße 22
Tel.: 02225/917-160
Fax: 02225/917-66148
Az. 61/622-10/46

20. 11. 12

ab: 20. 11. 12

Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft
Thomas-Mann-Straße 41
53111 Bonn

Betr.: Stellungnahmen bzw. Anregungen von Trägern öffentlicher Belange/Öffentlichkeit;
hier: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim, 46. Änderung

Stellungnahme bis 16. November 2012
Offenlage vom

Name / Anschrift	Schreiben vom
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln	19.10.2012
Amprion GmbH, Dortmund	22.10.2012
Gemeinde Alfter	23.10.2012
AbfallLogistik, Troisdorf	25.10.2012
Wahnachtalsperrenverband, Siegburg	30.10.2012
Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf (Fristverlängerung)	05.11.2012
Bez.Regierung Köln -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-	06.11.2012
Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Euskirchen	07.11.2012
Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim	08.11.2012
Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Rhein-Sieg-, Köln	08.11.2012
Landesbetrieb Wald und Holz -Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft-, Eitorf	12.11.2012
Polizeipräsidium Bonn -Kriminalkommissariat Vorbeugung-	12.11.2012
Kreisbauernschaft Bonn - Rhein-Sieg e.V., Siegburg	13.11.2012
Rhein-Sieg-Kreis -Regional-/Bauleitplanung-, Siegburg	13.11.2012
DB Services Immobilien GmbH, Köln	14.11.2012
Regionalgas Euskirchen	14.11.2012
Zweckverband Naturpark Rheinland, Bergheim	16.11.2012
Stadt Bonn -Stadtplanungsamt-	16.11.2012
Bez.Regierung Köln -Bauleitplanun/Stellungnahmen zu Bauanträgen-	16.11.2012
Netcologne Gesellschaft f. Telekommunikation, Köln	19.11.2012

Im Auftrag

STADT MECKENHEIM
Der Bürgermeister
- 61 -

53340 Meckenheim, den 26.11.2012
Bahnhofstraße 22
Tel.: 02225/917-160
Fax: 02225/917-66148
Az. 61/622-10/46

Gr. 26. 11. 12 Self

Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft
Thomas-Mann-Straße 41
53111 Bonn

Betr.: Stellungnahmen bzw. Anregungen von Trägern öffentlicher Belange/Öffentlichkeit;
hier: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim, 46. Änderung

Stellungnahme bis 16. November 2012
 Offenlage vom _____

[illegible]

Im Auftrag

Scella



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

18. Okt. 2012

RMR

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53340 Meckenheim

FB 61

Stadtplanung, Liegenschaften

Mario Mezger

Bahnhofstraße 22

Zimmer-Nr.: 0.26

53340 Meckenheim

Tel.: 02225/917-160

Fax: 02225/917-66148

mario.mezger@meckenheim.de

10.10.2012

Mein Zeichen:

An die
Träger öffentlicher Belange
gemäß beigefügte Liste

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim - 46. Änderung

Hier: Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2010 sowie in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2012 den Beschluss gefasst, die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß von § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Beschreibung des Plangebiet

Das Plangebiet liegt nördlich von ...
Industriepark Kottenf
ckenheim-Nord der A

- westlich von ...
Plangebietes,
- nördlich der G
- östlich von der
- südlich von der

Der bereits bestehende
Bahnlinie Bonn-Euskir
Betriebe und ihrer umf
2.000 und 97.000 m²
bindung vom Plangeb
netz möglich.

Das Plangebiet erfasst
Fläche, die derzeit als

Stad

Bahnhofstraße 22, 53340 Me

(0 22 25) 917 - 0

(0 22 25) 917 - 100

stadt.meckenheim@meckenheim.de

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Nutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

RMR Aktenzeichen:

Nicht
RMR 001183 RMR
betroffen

Anfragen gerne auch per Mail an wegerecht@rmr-gmbh.de oder per Telefax an 02236-89133269

Deutsche Bank AG
Postgiroamt Köln

0215 1000
21 381-509

BLZ (300 100 50)
BLZ (370 100 50)

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	Mario Mezger
Ihre Nachricht	10.10.2012
Unsere Zeichen	B-LB/X/Hb/85.621/Be
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Seite 1 von 1

Dortmund, 22. Oktober 2012

**Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung
hier: Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungs-
leitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus
heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des
220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungs-
leitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

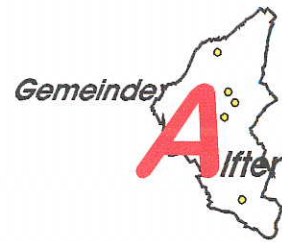
Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Der Bürgermeister



Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

**Fachgebiet 3.2
-Bauverwaltung-**

Stadtverwaltung Meckenheim
FB. 61 – Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22

53340 Meckenheim

Auskunft erteilt: Frau Fuhs
Telefon: (0228) 6484 - 175
Fax: (0228) 6484 - 199
E-Mail: nadine.fuhs@alfter.de
Ihr Zeichen:
Aktenz. (bitte stets angeben):
Datum: 23. Oktober 2012

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung

Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch

hier: Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Mezger,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Alfter durch die o.g. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt werden.

Eine Stellungnahme wird daher nicht vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß,
im Auftrag


(Fuhs)

Bankverbindungen

VR-Bank Bonn eG
Kto.: 3000 BLZ 381 602 20
BIC: GENODE33HBO
IBAN: DE 84 3816 0220 0000 0030 00

Kreissparkasse Köln
Kto.: 054 401 112 BLZ 370 502 99
BIC: COKSDE33
IBAN: DE 38 3705 0299 0054 4011 12

Postbank Köln
Kto.: 2369 33-508 BLZ 370 100 50
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE04 3701 0050 0236 9335 08

Öffnungszeiten der Verwaltung

Allgemein:	Montag-Freitag:	8.00-12.00 Uhr	Montag:	14.00-16.00 Uhr
			Donnerstag:	14.00-17.30 Uhr
Hochbau/Bauleitplanung	wie allgemein, jedoch Mittwoch geschlossen			
Bürgerinfothek	Montag-Mittwoch:	7.30-16.00 Uhr	Donnerstag:	7.30-18.00 Uhr
	Freitag:	7.30-12.00 Uhr		
Bürgerbüro	Montag:	7.30-16.00 Uhr	Donnerstag:	7.30-18.00 Uhr
	Dienstag-Mittwoch:	7.30-13.00 Uhr		
	Freitag:	7.30-12.00 Uhr		

Postanschrift

Gemeinde Alfter
Postfach 45 00 54
53344 Alfter

Tel.: (0228) 6484-0

E-Mail : rathaus@alfter.de

Internet: www.alfter.de



ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung ; Liegenschaften
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

25. Oktober 2012

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung

Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Mezger,

danke für Ihre Mitteilung vom 10. Oktober 2012

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Flächennutzungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung **auch mit Dreiachser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge** gewährleistet ist.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Amtsgericht
Siegburg HRB 9211
Geschäftsführung
Ludgera Decking

Geschäftssitz
Josef-Kitz-Straße 5
53840 Troisdorf
Tel. 02241 3060
Fax 02241 306374

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 121 50 43
Steuernummer
220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, die geplante Bepflanzung so anzulegen, dass das Astwerk der Bäume nicht in die ragt.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, dort muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord - ausgeführt sein.

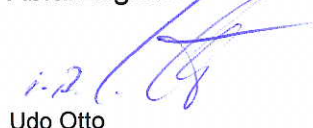
Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Sollten der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Gerne sind wir bereit vor Fertigstellung der Planung, Sie zu einem persönlichen Gespräch zu beraten.

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH


Udo Otto
Ralf Mundorf



SWB Energie und Wasser · Postfach 25 09 · 53015 Bonn

Stadt Meckenheim
z.Hd. Herrn Mezger

Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Ihr Ansprechpartner
Frau Förster
Telefon
02241/128-123
Telefax
02241/128-116
E-Mail
foerster@wahnbach.de
vera.foerster@stadtwerke-bonn.de
Datum
30.10.2012

Betriebsführung Wahnachtalsperrenverband

AZ: 12 / 1469

Sehr geehrter Herr Mezger,

nach Überprüfung Ihrer Anfrage, Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung, teile ich Ihnen mit, dass vorhandene und geplante Anlagen des **Wahnachtalsperrenverbandes Siegburg**, Betriebsgeführt von den Stadtwerken Bonn / Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, betroffen werden.

Es handelt sich um die Versorgungsleitung, DN 600 von Hardtberg nach Meckenheim (463).

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

Über der Rohrleitung liegt ein Steuer-/Telefonkabel.

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Übersichtskartenausschnitt, den Nachweis über eine Leitungsauskuft sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung.

Für notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche stehen Ihnen die Mitarbeiter der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB EnW) gerne zur Verfügung.

Sie erreichen unsere Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern.

Herr Kind 02241 / 128 140 (Zeichenbüro)

Herr Holst 02241 / 128 122 oder 0173 / 2127232

Herr Tybel 02241 / 128 513 oder 0173 / 2127230

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 : 2000, Zertifikat-Registrier-Nr. CERT-18330-2007-AQ-ESN-TGA

Ich bitte Sie, mir den unterschriebenen Nachweis über eine Leitungsauskunft an folgende Adresse zurück zuschicken.

Wahnachtalsperrenverband Siegburg
Vermessung Wahnachtalsperrenverband
Siegelsknippen
53721 Siegburg

Tel: 02241/128-123
Fax: 02241/128-116
foerster@wahnbach.de

Mit freundlichem Gruß

i.A.

Oscar Foerster

Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes (WTV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem Baubereich der von Ihnen geplanten Baumaßnahme eine Trinkwassertransportleitung des Wahnbachtalsperrenverbandes und Fernmeldekabel liegen.

Die Leitung besteht aus geschweißten Stahlrohren, die mit Zementmörtel ausgekleidet sind.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan.

Vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwassertransportleitung ist eine Abstimmung mit den unten genannten Mitarbeitern erforderlich.

Ferner sind folgende Bedingungen für Arbeiten im Schutzstreifen der Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes zu erfüllen:

1. Das parallel zur Trinkwasserleitung verlaufende Fernmeldekabel darf nicht beschädigt werden. Die Lage und Tiefe des Fernmeldekabels können nur per Handschachtung festgestellt werden.
2. Bei Beschädigungen sind Sie verpflichtet, dem WTV alle anfallenden Reparatur- und Betriebskosten zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für die Außenisolierung der Trinkwasserleitung, die Trinkwasserleitung selbst und alle Anlagenteile des WTV.
3. Bei Wiederverfüllung der Baugrube muss die Sandummantelung und das Warnband wieder hergestellt werden.
4. Die von Ihnen verlegten Rohre bzw. Kabel müssen eingemessen werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Abnahme erforderlich.
5. Der Zeitraum der Baumaßnahme muss mit uns abgestimmt werden.
6. Alle von uns verursachten Beschädigungen (im Rahmen unserer Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten) und deren Folgekosten, die auf die Nichteinhaltung der o. a. Bedingungen zurückzuführen sind, sind ausschließlich durch Sie zu vertreten und zu tragen.

Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche stehen Ihnen die Mitarbeiter der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB EnW) gerne zur Verfügung.

Sie erreichen unsere verantwortlichen Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern:
Herr Holst 02241/128-122 oder 0173/2127232
Herr Tybel 02241/128-513 oder 0173/2127230

Nachweis über eine Leitungsauskunft

Firma

Stadt Meckenheim; Bahnhofstraße 22 - 53333 Meckenheim

erhielt mit Stand vom **30.10.2012** durch **Frau Förster**

Kenntnis über die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH für Planungsmaßnahme(n):

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Folgende Pläne wurden übergeben

(G=Gas, W=Wasser, F=Fernwärme, S=Strom, SB=Straßenbeleuchtung, ST=Steuerkabel, R=Kabelrohre, WTV=Wassertransportleitung)

Medium	DIN A4	DIN A3	DIN A2	DIN A1	DIN A0	Planbezeichnungen
WTV	2					Übersichtskarte und Schutzanweisung

Lage:

Leitungsschutzanweisung

☒ ist beigelegt

☐ liegt vor

Bemerkung:

Die beigelegten Hinweise bei Arbeiten im Bereich von Trinkwassertransportleitungen sind zu beachten!

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht auszuführen.



Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 - Az 45 - 03 - 03



Wehrverwaltung Wir. Dienen. Deutschland.

Bearbeiter: Herr Bartel
Telefon: 0211-959-4063
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:

wbtwestiuw4toeb@bundeswehr.org

05. November 2012

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Postfach 1180

53333 Meckenheim

Per Mail an:

mario.mezger@meckenheim.de

Bei Schriftwechsel
unbedingt angeben:
Ord-Nr.: West1_C_053_12_a

Bauleitplanung;

hier: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Ihr Schreiben vom 10.10.2012 - Az ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können.

Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 30.12.2012.

Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen.

Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
(im Entwurf gezeichnet)

Bartel

Hauptsitz Düsseldorf:
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf
www.wbv-west.de

Telefon:
Vermittlung: 0211/959 - 0
Telefax: 0211/959 - 2187
AllgFspWNBw: 3221

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Filiale - Saarbrücken -
BLZ: 590 000 00
Konto Nummer: 59001020

Außenstelle Wiesbaden:
Moltkerring 9
65189 Wiesbaden

Telefon:
Vermittlung: 0611/799 - 0
Telefax: 0611/799 - 1699
AllgFspWNBw: 4224



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim **Stadt Meckenheim**
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Datum: 06.11.2012

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Dezernat 33

52230

Auskunft erteilt:

Frau Rosenberg

katrin.rosenberg@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: B 371

Telefon: (0221) 147 - 3184

Fax: (0221) 147 - 3185

Blumenthalstraße 33,
50670 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn bis

Reichenspergerplatz

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:

Helaba

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADED

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim - 46. Änderung

Hier: Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Schreiben vom 10.10.2012 Az.: FB 61

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.

Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Rosenberg)

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

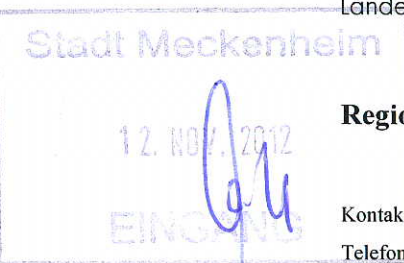
poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06(357/12)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 07.11.2012

**46. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Meckenheim ; Beteiligung gem. § 4(1) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 10.10.2012; Az:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der Anbindung des Plangebietes an die L 261 bestehen seitens des Landesbetriebes Bedenken. Die Erschließung ist über die Kreisstraße vorzusehen, da auf der Landesstraße mit erheblichen Leistungsfähigkeitseinbußen gerechnet wird.

Um jedoch eine Abstimmungsgrundlage für die verkehrlichen Belange zu schaffen, ist ein Verkehrsgutachten mit Prognosen sämtlicher Knotenpunkte der L 261 bis zur Autobahnanschlussstelle A 565 vorzulegen.

In die weitere Bauleitplanung bitte ich, den geplanten Radweg entlang der L 261 (von „Sanderhof“ bis L 158) aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Wasser- und Bodenverband - Baumschulenweg 20 - 53340 Meckenheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 – Stadtplanung
Bahnhofstraße 22

53340 Meckenheim



Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung
Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes

08.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet liegen in einem Drainagegebiet
des Wasser- und Bodenverbandes.

Bei einer Bebauung in Teilabschnitten ist darauf zu achten, dass bei den noch
bestehenden landwirtschaftlichen Flächen die Drainierung und die Vorflut
erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Friedrich Ley

Kreisstelle Rhein-Kreise
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Meckenheim
Stadtplanung**

Postfach 1180

53333 Meckenheim



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 0221-5340-199
Mail franz-josef.schockemoehle@lwk.nrw.de

Meckenheim 46. Änderung 08.11.2012.doc
Köln 08.11.2012

AZ.: 25.20.30-SU

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim – 46. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim, Unternehmerpark Kottenforst, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, erhebliche Bedenken, gleichwohl aber auch für diese Planung ein gewisses Maß an Verständnis im örtlichen Berufsstand herrscht.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen gehen durch diese Planung 40,34 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, 21,38 ha Ackerland und 18,96 ha Dauerkulturen (Obstbaumflächen und Baumschulware) verloren. Dieser Flächenverlust bedeutet für die 8 betroffenen Betriebe erhebliche Einkommensverluste, zumal in den Dauerkulturbeständen erhebliche Vorinvestitionen getätigt wurden.

Besonders in der stadtnahen Region Bonn-Köln stellen Planungen in Wohn- und Gewerbegebiete, Straßenbauprojekte und die Planungen zur EU-Wasser-Rahmenrichtlinie und Naturschutzauflagen einen erheblichen Flächenverbrauch dar. Trotz aller politischen Äußerungen, den Flächenverbrauch von derzeit ca. 20 ha pro Tag in NRW zu stoppen, siehe hierzu die politische Erklärung zur „Allianz für die Fläche“, geht der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt weiter.

Darüber hinaus müssen für die erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen weitere Flächen, zumeist auch landwirtschaftliche Nutzflächen, zur Verfügung gestellt werden.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33 MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Aus dieser Gemengelage werden seitens der Landwirtschaft nachfolgende Forderungen aufgestellt:

- 1) Es soll versucht werden, den landwirtschaftlichen Flächenverlust bei den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Bereitstellung von Ersatzflächen in einem erträglichen Umfang zu halten.
- 2) Die aufstehenden Kulturen, besonders die Dauerkulturen sollten gutachterlich bewertet werden, um hier zu einer einvernehmlichen Entschädigungsregelung zu kommen.
- 3) Für die zu erwartenden Ausgleichs- und Kompensationsflächen sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Hier bieten sich folgende Maßnahmen an:
 - a. Einbeziehung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie in die Bemessung und Verrechnung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
 - b. Umbau von Nadelholzflächen in Laubholz (Waldumwandlung), z.B auf städtischen Waldflächen oder in Absprache mit dem Landesbetrieb Forst, hier Regionalforstamt Rhein-Erft, auf weiteren Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.
 - c. Einbeziehung der Stiftung „Rheinische Kulturlandschaft“, um mit dem Einsatz von integrativen Maßnahmen den Flächenverbrauch zu minimieren (siehe hierzu auch beigelegtes Faltblatt)

Die Landwirtschaft appelliert auf diesem Wege, an alle Verantwortlichen in Politik und Verwaltung, den enormen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren und den Umgang mit der knappen Ressource Fläche, besonders in der Gunstregion der Köln-Aachener Bucht, mit Augenmaß anzugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Postfach 1180
53333 Meckenheim

mario.mezger@meckenheim.de

12.11.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-24.108 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer/
Frau Schäfer
FB Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243 921663
Mobil 0175 3630020
Telefax 02243 921685

ralf.langer@wald-und-
holz.nrw.de

**Stellungnahme zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Meckenheim**

Ihr Schreiben vom 10.10.2012



Sehr geehrter Herr Mezger,

im o.a. Plangebiet (südlich) liegt eine zusammenhängende Waldfläche (Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Nr 37 und 38) mit einer Gesamtgröße von 1,2882 ha. Es handelt sich zweifelsfrei um "Wald" im Sinne des LFG NRW. Der Wald liegt auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube, die später als Mülldeponie und dann zeitweise als Grünschnittdeponie der Stadt Meckenheim genutzt wurde. Der Wald wurde vor ca. 30 bis 35 Jahren wahrscheinlich als Rekultivierungsfläche dort angepflanzt.

Er besteht aus einem Überhalt von Pappeln, die z.T. mittlerweile abgestorben sind und einen erheblichen Totholzanteil aufweisen. Im Unterstand steht Rotbuche in Mischung mit Ahorn, Linde, teilw. Esche. Die Fläche weist einen Waldrand aus verschiedenen Straucharten; Feldahorn, Hasel, Heckenrose, Holunder etc., sowie einzelne Kiefern und Douglasie auf.

Bislang erfolgte keine forstliche Nutzung; d.h., die Fläche ist seit der Begründung einer natürlichen Entwicklung überlassen.

Auf Grund der "Insellage" erfüllt diese Waldfläche m.E. wichtige Schutzfunktionen und dient auch als Deckungs- und Rastmöglichkeit für verschiedene Säugetier(z.B. Feldhase)- und Vogelarten.

Ich bitte diese Waldfläche im FNP darzustellen und gehe davon aus, dass Sie die Waldfläche erhalten werden.

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erf
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erf@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass der Sicherheitsabstand zum Wald mindestens der Höhe entsprechen sollte, die die Bäume im Waldrandbereich erreichen können. Nach meiner Einschätzung ist hier ein Mindestabstand von 35 Metern erforderlich.

Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes

- besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.

Bei einem unzureichenden Sicherheitsabstand kann der Bau der Häuser zwangsläufig mit ständigen „Eingriffen“ im Waldrandbereich verbunden sein.

Ich halte es für notwendig einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Langer

Polizeipräsidium Bonn



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

12.11.2012
Seite 1 von 1

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z.H. Herrn Mezger
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim

Aktenzeichen:
61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
KK KP/O

Behnke, KHK
Polizeipräsidium Bonn
Zimmer: 0.228
Telefon: 0228 15 7622
Telefax: 0228/15- 1230
E-Mail: Walter.behnke@polizei.nrw.de

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim -46. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB spreche ich die in der Anlage (Checklisten) dargestellten Empfehlungen aus.

Die Checklisten sollen eine Arbeitshilfe für die Beurteilung von Bebauungsplänen aus Sicht der polizeilichen Kriminalprävention sein.

Bedacht werden sollte weiterhin, die Sperrung von zielführenden und unbeleuchteten Wirtschaftswegen, Verdichtung der Beleuchtung im Gewerbegebiet sowie die Zulassung von Dienstbetriebswohnungen.

Vermieden werden sollte, dass das Gewerbegebiet direkt von der BAB über sog. Wirtschaftwege, auch mit größeren Kraftfahrzeugen angefahren werden kann. Dieser Umstand begünstigt Tatgelegenheiten, da eine Annäherung in das sowie Abfahrt aus dem Gewerbe unbemerkt möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

- Behnke , KHK -

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn
Telefon: 0228 - 15-0
Telefax: 0228 - 15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 66, 68
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Bankverbindung:
Landeskasse Köln
Konto: 96 560
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED

Checkliste zur Gestaltung von Büro-/Gewerbegebäuden¹

1. Eingangsbereich

- ☒ Eingangstüren sollten aus Klarglas bestehen.
- ☒ Säulen und Verwinkelungen im Eingangsbereich vermeiden.
- ☒ Beleuchtungskörper sollten aus vandalismusresistenten Materialien bestehen.
- ☒ Innenbeleuchtung des Flures sollte im Eingangsbereich schaltbar sein.
- ☒ Gut beleuchtete Lichtschalter, ausreichend lange Zeitintervalle des Flurlichtes sind einzuplanen.
- ☒ Die Zugänge zu Fahrstühlen, Treppenhäusern, Keller- und Nebengebäuden sollten übersichtlich gestaltet, die Installierung einer Schließanlage eingeplant werden.
- ☒ Installierung einer Gegensprechanlage mit Videoüberwachung.
- ☒ Briefkastenanlage sollte von außen zu beschicken sein.
- ☒ Flure sollten kurz, ausreichend breit und überschaubar sein ...
- ☒ Flure sollten möglichst Tageslichteinfall haben und hell gestrichen sein.

2. Keller

- ☒ Kellerräume sollten nicht verwinkelt und zu schmal angelegt sein.
- ☒ Kellerfenster sind mit Eisenstäben oder Gittern zu sichern.
- ☒ Kellerabgangstüren mit geprüften Türschlössern ausstatten.
- ☒ Verzicht auf eine automatisch ausschaltende Lichtanlage.
- ☒ Ausreichende Anzahl von Lichtschaltern, die gut beleuchtet sind, einplanen.

3. Gemeinschaftsräume

- ☒ Teure Einrichtungsgegenstände gegen unbefugte Benutzung sichern.
- ☒ Bei der Beleuchtung auf vandalismusresistente Materialien achten.

4. Fahrstühle

- ☒ Geeignete Gestaltung von Fahrstühlen, insbesondere Ganzglaskonstruktionen, die von allen Seiten einsehbar sind.
- ☒ Verzicht auf Nischen und Ecken in den Fluren vor den Aufzugstüren.
- ☒ Vandalismusresistente Beleuchtungskörper verwenden und den Innenraum mit mustergewalzten Edelstahlblechen auskleiden.
- ☒ Kurze Fahrtzeiten des Aufzuges berücksichtigen.
- ☒ Bedienungstafel aus Nirosta-Stahl mit vandalismusresistenten Bedienungsknöpfen einbauen.

Kommentar [N1]: Seite: 1

Schlecht überschaubare und dunkle Eingangsbereiche mit toten Winkeln, nicht einsehbaren Ecken sowie Warteräume vor Fahrstühlen und Treppenauf- und Treppenabgängen machen die Bewohner unsicher. Gleichzeitig wird das Entdeckungsrisiko für potenzielle Täter geringer. ... [1]

Kommentar [N2]: Seite: 1

Wenn Nischen und Ecken wegen baulicher Gestaltung unvermeidbar sind, sollten sie transparent gestaltet werden. ... [2]

Kommentar [N3]: Seite: 1

Bei dunklen Eingangshallen ist eine Dauerbeleuchtung empfehlenswert. Auch eine Notbeleuchtung zur Nachtzeit kann sinnvoll sein. Für die Außenbeleuchtung sollten an mehreren Orten in der Eingangshalle Schaltmöglichkeiten bestehen. ... [3]

Kommentar [N4]: Seite: 1

Mit einer Schließanlage (möglichst mit Einbau von selbstverriegelnden Schlössern) wird eine ausreichende Zutrittskontrolle gewährleistet.
Objektive Faktoren zur Gebäudesicherung
➤ einbruchhemmende Wohnungsschlusstüren und Kellerzugangstüren einbauen,
➤ Haupt- und Nebeneingänge mit hochwertigen Schließzylindern (Bohr- und Ziehschutz) sowie Mehrfachverriegelung mit ... [4]

Kommentar [N5]: Seite: 1

Mit einer Gegensprechanlage, die auch mit einer Videoüberwachung zu kombinieren ist, wird eine Kontrolle des Zuganges ermöglicht. ... [5]

Kommentar [N6]: Seite: 1

Eine von außen aus zu beschickende und vom Hausflur aus zu entleerende Briefkastenanlage vermeidet einen unnötigen Zutritt in den Hausflur. ... [6]

Kommentar [N7]: Seite: 1

... um einer eintönigen Gestaltung, die zudem die Anonymität in einem Gebäude fördert, zu begegnen. Lange Flure können z.B. ... [7]

Kommentar [N8]: Seite: 1

... [8]

Kommentar [N9]:

Seite: 1

... [9]

5. Balkone, Terrassen und Fassaden

- ☒ Das Blattwerk von Bäumen sollte in der Nähe eines Hauses die Höhe von 2 Meter nicht übersteigen.
- ☒ Rankgerüste sollten möglichst nur an solchen Fassaden angebracht sein, die keine Fenster oder Balkone besitzen.
- ☒ Pflanzen sollten keinen Sichtschutz für potentielle Täter bieten.
- ☒ Hausfassaden mit einer graffitiabweisenden Oberfläche behandeln, verbunden mit ausreichender Beleuchtung und Bewegungsmeldern.

Kommentar [N10]:

Seite: 1

Kommentar [N11]: Akzentuierte Bepflanzung, die in Augenhöhe ausreichende Sichtbeziehungen zulässt und ausreichend Abstand zu den Gebäuden hat. Blattwerk von Bäumen sollte erst in einer Höhe von zwei Metern beginnen.

... [10]

6. Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

☒ SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de

¹ Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

Schlecht überschaubare und dunkle Eingangsbereiche mit toten Winkeln, nicht einsehbaren Ecken sowie Warteräume vor Fahrstühlen und Treppenauf- und Treppenabgängen machen die Bewohner unsicher. Gleichzeitig wird das Entdeckungsrisiko für potenzielle Täter geringer.



Wenn Nischen und Ecken wegen baulicher Gestaltung unvermeidbar sind, sollten sie transparent gestaltet werden.



Bei dunklen Eingangshallen ist eine Dauerbeleuchtung empfehlenswert. Auch eine Notbeleuchtung zur Nachtzeit kann sinnvoll sein. Für die Außenbeleuchtung sollten an mehreren Orten in der Eingangshalle Schaltmöglichkeiten bestehen.



Seite: 1

Mit einer Schließanlage (möglichst mit Einbau von selbstverriegelnden Schlössern) wird eine ausreichende Zutrittskontrolle gewährleistet.

Objektive Faktoren zur Gebäudesicherung

➤ einbruchhemmende Wohnungsabschlusstüren und Kellerzugangstüren einbauen, ➤ Haupt- und Nebeneingänge mit hochwertigen Schließzylindern (Bohr- und Ziehschutz) sowie Mehrfachverriegelung mit Schwenkhakenriegel und einem Sicherheitsbeschlag mit Zylinderabdeckung ausstatten.	Installation von: ➤ Gegensprechanlagen, ➤ einbruchhemmenden Fenstern und Terrassentüren mit Sicherheitsbeschlägen, insbesondere im Erdgeschoss, ➤ einbruchhemmenden Rollläden und Fensterbeschlägen im Erdgeschoss.
--	--

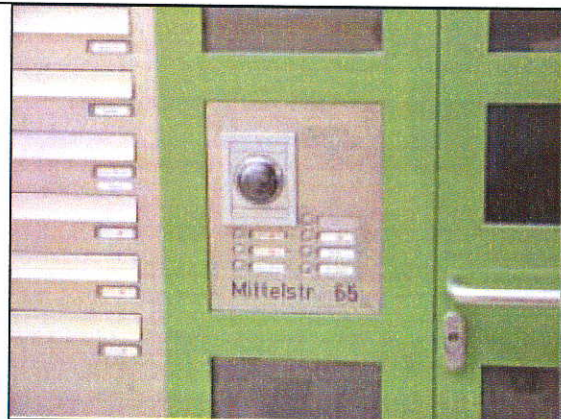
Seite 1: [5] Kommentar [N5]

NW022905

Seite:

1

Mit einer Gegensprechanlage, die auch mit einer Videoüberwachung zu kombinieren ist, wird eine Kontrolle des Zuganges ermöglicht.



Seite 1: [6] Kommentar [N6]

NW022905

Seite:

1

Eine von außen aus zu beschickende und vom Hausflur aus zu entleerende Briefkastenanlage vermeidet einen unnötigen Zutritt in den Hausflur.



Seite 1: [7] Kommentar [N7]

NW022905

... um einer eintönigen Gestaltung, die zudem die Anonymität in einem Gebäude fördert, zu begegnen.

Lange Flure können z.B. durch Zwischentüren verkürzt werden, um eine bessere informelle Sozialkontrolle zu erreichen.

In den verkürzten Flurbereichen können Bewohner Nichtberechtigte eindeutiger erkennen. Deutlich angebrachte Namensschilder an den Zwischentüren vermeiden unnötiges Betreten dieser Bereiche.

Seite 1: [8] Kommentar [N8]

NW022905

Seite: 1



Seite 1: [9] Kommentar [N9]

NW022905

Seite: 1



Seite 2: [10] Kommentar [N11]

NW022905

Akzentuierte Bepflanzung, die in Augenhöhe ausreichende Sichtbeziehungen zulässt und ausreichend Abstand zu den Gebäuden hat. Blattwerk von Bäumen sollte erst in einer Höhe von zwei Metern beginnen.



Seite: 2

Der verständliche Wunsch nach Abschirmung kollidiert mit der kriminalpräventiven Forderung nach Transparenz. Bepflanzungen verschiedener Art bieten jedoch grundsätzlich auch Versteck- und Klettermöglichkeiten. Potenziellen Tätern wird unter Umständen ermöglicht, auch höher gelegene Etagen in Wohnhäusern von außen zu erreichen.



Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention¹

Hinweis:

die Checkliste enthält Kommentare (Begründungen und z.T. Bilder), die am Bildschirm sichtbar gemacht(1) und/oder ausgedruckt (2) werden können.

1. Zur Sichtbarmachung am Bildschirm gehen Sie bitte mit der Maus auf ein farblich unterlegtes Wort und drücken die rechte Maustaste. Über die Option „Kommentar bearbeiten“ wird das Fenster geteilt und im unteren Bereich der Kommentar sichtbar.
2. Zum Ausdrucken des Kommentars wählen Sie bitte die entsprechende Option Ihrer Druckeinstellungen.

1. Umfeld

1.1 Grün- Frei- und überbaubare Flächen

- ☒ Herstellen von guter und ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes.
- ☒ Berücksichtigung eines ausreichenden Pflanzabstandes zu Wegen und Beleuchtung sowie die Vorgabe der Pflanzhöhe bei Hecken und Büschen von höchstens ca. 80 cm und mindestens 2 Metern Stammlänge bei Bäumen.
- ☒ Grundstückseinfriedungen/Sichtschutzmaßnahmen zu frei zugänglichen Grünflächen oder öffentlichen Bereichen sollten zur Vermeidung von Tatgelegenheiten die Höhe von einem Meter nicht überschreiten.
- ☒ Klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch niedrig wachsende Hecken, Einfriedungen und unterschiedliche Bodenbeläge.
- ☒ Einen Bürobereich möglichst zur Straße hin ausrichten, um die Einsehbarkeit der Straße vom Gebäude aus zu ermöglichen.
- ☒ Einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Zuganges zum Gebäudeeingang berücksichtigen.

Kommentar [N1]: Seite: 2

Eine ausreichende Beleuchtung erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden und ermöglicht frühzeitig Gefahrensituationen zu erkennen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen sind zu vermeiden, durch sie werden Gefahrenquellen nicht frühzeitig wahrnehmbar. ... [1]

Kommentar [N2]: Seite: 2

Ein zu enger Abstand führt dazu, dass der Lichtkegel eingeschränkt und/oder die Baumkrone und nicht die Umgebung ausgeleuchtet wird. Hohe Mauern bzw. Hecken verhindern sowohl die Einsehbarkeit des Straßenraumes als auch des Hauses und damit ... [2]

Kommentar [N3]: Seite: 2

Gemäß der aktuellen „Kölner Studie“ (Wohnungseinbrüche in Köln, hier: modi operandi) wird festgestellt, dass bei Wohnungseinbrüchen die sog. „Fenster Türen“ (Terrassentüren) von Tätern zu 52,05 %, Fenster zu 26,49 % angegangen werden. ... [3]

Kommentar [N4]: Seite: 2

... [4]

Kommentar [N5]: Seite: 2

Kritische Situationen können von Dritten beobachtet werden (soziale Kontrolle), Hilferufe werden gehört.

Kommentar [N6]: Seite: 2

Das direkte Umfeld von Häusern und insbesondere der Eingangsbereich sollte überschaubar sein, um die Angst vor möglicherweise „versteckten“ Tätern nicht entstehen zu lassen.

¹ Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

1.2 Stellflächen für PKW und Zweiräder

- ☒ Übersichtliche, beleuchtete und gesicherte öffentliche Parkplätze schaffen.
- ☒ Einstellplätze möglichst auf den Grundstücken planen – Sammelparkflächen vermeiden.
- ☒ Quer-/Schrägparken sog. Längsparken parallel zur Fahrbahn vorziehen.
- ☒ Abseits gelegene und nicht einsehbare Stellplätze vermeiden.

2. Öffentliche Verkehrsflächen

- ☒ Gute Beleuchtung des Verkehrsraumes.
- ☒ Erschließung möglichst über Stichstraßen.
- ☒ Öffnung von Sackgassen für Fuß- und Radwege

3. Infrastruktur

- ☒ Bei Anbindung des Plangebietes an Bundesautobahnen oder Schnellstraßen die Erreichbarkeit des Plangebietes mit (Kraft-) Fahrzeugen über zielführende, sog. Wirtschaftwege überprüfen.
- ☒ Prüfung der Zulassung von Dienst- und Betriebswohnungen zur Steigerung der sozialen Kontrolle auch außerhalb der Dienst- und Betriebszeiten.
- ☒ Die Zulassung von Kultureinrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften prüfen.

4. Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

☒ SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de

Kommentar [N7]: Seite: 2

Gemeinschaftsstellplatzanlagen sollten in die Bebauung integriert werden und mit Beleuchtungskörpern ausgestattet sein, um die Nähe und Einsehbarkeit von den Wohnungen aus sicherzustellen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen werden damit vermieden, Gefahrenquellen sind frühzeitig wahrnehmbar ... [5]

Kommentar [N8]: Seite: 2

Diese Maßnahme erhöht die subjektive Sicherheit und trägt zur Verhinderung von Kfz-Delikten bei.

Kommentar [SD9]: Quer- und Schrägstellplätze verbrauchen mehr Straßenraum, bieten jedoch mehr Parkmöglichkeiten. Hinzu kommt ihre kriminalpräventive Komponente. Bei auf der Fahrbahn längs abgestellten Kraftfahrzeugen fällt eine tatgeheime Person, auch bei Dunkelheit, die im Vorbeigehen auf dem parallel verlaufenden Geh ... [6]

Kommentar [N10]: Seite: 2

Es liegen Erkenntnisse vor, dass verkehrsgünstige Anbindungen an Fernstraße Tatgelegenheiten für überörtlich agierende Täter bieten.

Kommentar [N11]:

Seite: 2

Auch die Erreichbarkeit von Plangebieten über sog. Wirtschaftswegen, insbesondere wenn sie unbeleuchtet sind, begünstigen Tatgelegenheiten.

Kommentar [DV12]: Seite:

Die Zulassung von Kultureinrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften ermöglicht eine Steigerung der Sozialkontrolle durch Belebung des öffentlichen Raumes. Die gewöhnlich über die Bürozeiten hinaus, sowie an Wochenenden geöffneten Einrichtungen führen zu ... [7]

Eine ausreichende Beleuchtung erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden und ermöglicht frühzeitig Gefahrensituationen zu erkennen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen sind zu vermeiden, durch sie werden Gefahrenquellen nicht frühzeitig wahrnehmbar.



Ein zu enger Abstand führt dazu, dass der Lichtkegel eingeschränkt und/oder die Baumkrone und nicht die Umgebung ausgeleuchtet wird.

Hohe Mauern bzw. Hecken verhindern sowohl die Einsehbarkeit des Straßenraumes als auch des Hauses und damit die soziale Kontrolle von beiden Bereichen.

Beim Durchqueren derartiger Wohngebiete entsteht ansonsten schnell ein Gefühl der Unsicherheit. Einbrechern bieten derartige Grundstücke nach Überwinden dieses Hindernisses ideale Voraussetzungen für ein ungestörtes „Wirken“. Gleichzeitig sollte der private Bereich vor dem Haus eindeutig identifizierbar sein



Gemäß der aktuellen „Kölner Studie“ (Wohnungseinbrüche in Köln, hier: modi operandi) wird festgestellt, dass bei Wohnungseinbrüchen die sog. „Fenstertüren“ (Terrassentüren) von Tätern zu 52,05 %, Fenster zu 26,49 % angegangen werden.



Hecken:
Der verständliche Wunsch nach Abschirmung kollidiert mit der kriminalpräventiven Forderung nach Transparenz



Akzentuierte Bepflanzung, die in Augenhöhe ausreichende Sichtbeziehungen zulässt und ausreichend Abstand zu den Gebäuden hat.

Gemeinschaftsstellplatzanlagen sollten in die Bebauung integriert werden und mit Beleuchtungskörpern ausgestattet sein, um die Nähe und Einsehbarkeit von den Wohnungen aus sicherzustellen.

Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen werden damit vermieden, Gefahrenquellen sind frühzeitig wahrnehmbar.



Räumliche Integration der Stellplätze in das Wohnumfeld

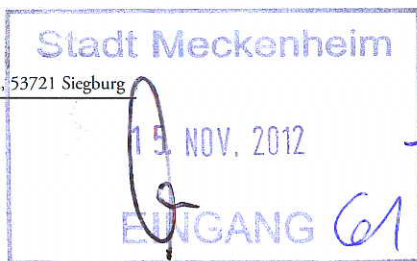
Quer- und Schrägstellplätze verbrauchen mehr Straßenraum, bieten jedoch mehr Parkmöglichkeiten. Hinzu kommt ihre kriminalpräventive Komponente. Bei auf der Fahrbahn längs abgestellten Kraftfahrzeugen fällt eine tatgeneigte Person, auch bei Dunkelheit, die im Vorbeigehen auf dem parallel verlaufenden Gehweg flüchtig in den Fahrzeuginnenraum (auf der Suche nach möglichem Diebsgut) schaut nicht auf. Bei Quer- und Schrägstellplätze muss ein potentieller Täter um die Kraftfahrzeuge herum- bzw. zwischen ihnen hindurchgehen. Dieses Verhalten ist auffällig und erhöht das Entdeckungsrisiko bei einem Kraftfahrzeugdelikt.

Die Zulassung von Kultureinrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften ermöglicht eine Steigerung der Sozialkontrolle durch Belebung des öffentlichen Raumes. Die gewöhnlich über die Bürozeiten hinaus, sowie an Wochenenden geöffneten Einrichtungen führen zu einer tageszeitlichen und wochentagübergreifenden Nutzung des Quartiers. Dieses hilft Tatgelegenheiten zu vermeiden und entfaltet somit kriminalitätshemmende Wirkung.

Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Postfach 1180

53333 Meckenheim



Telefon: (0 22 41) 6 54 23
(0 22 41) 5 57 17
Telefax: (0 22 41) 59 00 32

E-Mail: Siegburg@kb.rlv.de

Kreissparkasse Köln
Kto.-Nr.: 001 013 887
BLZ: 370 502 99

Datum: 13.11.2012

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim - 46. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der ausgelegten Planung geben wir die folgende Stellungnahme ab:

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beansprucht für den Unternehmerpark Kottenforst mehr als 40 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Betroffen sind acht landwirtschaftliche Betriebe. Problematisch in diesem Zusammenhang ist der hohe Pachtflächenanteil, der zwischen 70 und 90 % liegt. Das Pachtrecht bietet dem Bewirtschafter nur einen unzureichenden Schutz. Hier kommt der öffentlichen Hand eine hohe Verantwortung für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe zu. Die betrieblichen Investitionen sind ausgerichtet auf die Betriebsfläche - Eigentum und Pachtland -. Bei einem Flächenentzug werden diese Investitionen entwertet.

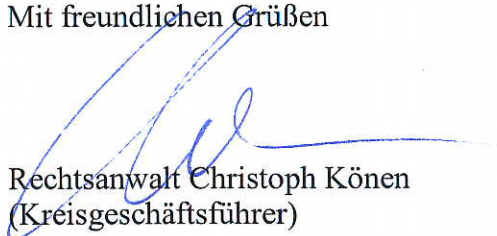
Die Konkurrenz um die Fläche stellt für die landwirtschaftlichen Betriebe wegen der Planungsdichte am Rand des Ballungsraumes ein besonderes Problem dar. In Meckenheim kommt die starke innerlandwirtschaftliche Nachfrage durch Sonderkulturen, Baumschulen und Forschungseinrichtungen hinzu.

In Anbetracht dieser Gesamtsituation ist es erforderlich, die planungsbedingten Flächenverluste für die Landwirtschaft weitestgehend zu begrenzen.

Möglichkeiten ergeben sich hier insbesondere bei den Kompensationsmaßnahmen. Wir bitten Sie, die Landwirtschaftskammer und auch uns frühzeitig einzubinden. Wir können insbesondere die Erfahrungen der Stiftung „Rheinische Kulturlandschaft“ in den Planungsprozess einbringen.

Im Übrigen sollten die Flächenverluste der Betriebe nach Möglichkeit durch Ersatzland ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Könen', written over a horizontal line.

Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 11 80
53333 Meckenheim

Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.10.2012

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
13.12.2012

46. Flächennutzungsplanänderung
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 Landesplanungsgesetz gibt es bezüglich der Plandarstellung noch Klärungsbedarf seitens der Bezirksregierung Köln. Insofern erfolgt nachfolgende Stellungnahme vorbehaltlich der landesplanerischen Zustimmung der Bezirksregierung Köln:

Altlasten

Im Bereich der vorgesehenen Planänderung befindet sich eine Altablagerung, die als Altlast eingestuft ist. Es handelt sich um eine ehemalige Auskiesung, die bis etwa 1973 mit Bodenmaterial, Hausmüll, Bauschutt, Schlacke, etc. verfüllt wurde. Die vorliegenden Untersuchungen aus dem Jahren 1987 bis 1995 ergaben, dass in Teilbereichen eine aktive Deponiegasbildung stattfindet. Die ermittelten Grundwasserbelastungen zeigten über den Untersuchungszeitraum rückläufige Tendenzen.

Die Fläche ist als **Altlast** mit der Registriernummer **5308/0014** im Hinweisflächen- und Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises erfasst. Einen Auszug der im Kataster gespeicherten Daten sowie einen Lageplan der erfassten Fläche ist als Anlage beigelegt.

Bei einer baulichen Nutzung der Fläche sind erhöhte Entsorgungsanforderungen sowie Standortsicherheitsaspekte zu beachten. Außerdem sind im Bereich der Altlast und in unmittelbarer Nachbarschaft die Gefahren durch austretende Deponiegase zu berücksichtigen.

Es wird angeregt, die Fläche im Plan gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen und in den Erläuterungen die Informationen zur Fläche aufzunehmen. Ggf. werden im Rahmen der weiteren Planungsstufen (z. B. Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans) ergänzende Untersuchungen erforderlich. Nähere Ausführungen zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren finden sich im „Altlastenerlass“ (RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.03.2005), auf den hiermit explizit verwiesen wird.

Einzugsgebiet Erft/ Rhein

Gewässer

Durch Planung sind der Eisbach sowie zwei namenlosen Gewässern mit Vorflut zum Eisbach betroffen.

§ 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 90a Landeswassergesetz (LWG) schreibt für Gewässer im Außenbereich die Festlegung eines Gewässerrandstreifen von mind. 5,0 m Breite ab der Böschungsoberkante vor. Diese Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Im weiteren Bauleitplanungsverfahren ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit von der Gemeinde zu führen und vorzulegen.

Bei Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen. Die hydraulische sowie stoffliche Belastung der jeweiligen Einleitungen ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

Natur- und Landschaftsschutz

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Swistbucht/Rheinbacher Lössplatte“. Als Entwicklungsziel ist für dieses Gebiet die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung vorgesehen.

An den nördlichen Bereich des Plangebietes schließt sich das Naturschutzgebiet „Kottenforst“ sowie in ca. 300 m das FFH-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“ und das Vogelschutzgebiet „Kottenforst.Waldville“ an.

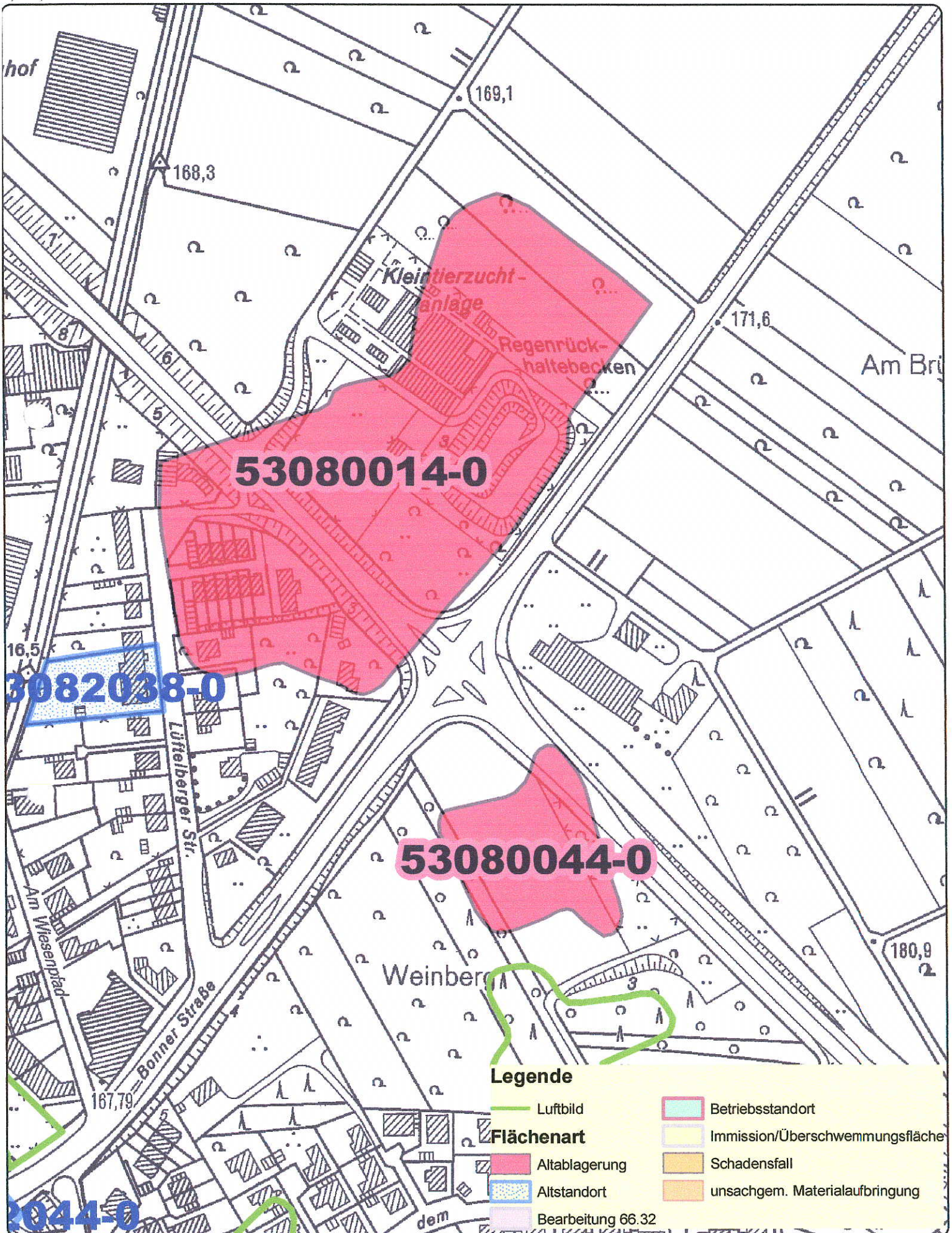
In den beigegeführten Unterlagen wurden die artenschutzrechtlichen Belange dieser Gebiete berücksichtigt. Hiernach werden artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich nicht berührt.

Zu dem geplanten Eingriff ist noch eine konkrete Aussage zu den Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Es wird angeregt, diese seitens der Stadt Meckenheim mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Erst dann ist eine abschließende Stellungnahme möglich.

Öffentlicher Nahverkehr

Der unter Punkt 2.3.3 der Begründung formulierte Hinweis hinsichtlich einer ÖPNV-Erschließung wird begrüßt. Nach Fertigstellung der Erschließung bzw. nach Umsetzung der Hochbaumaßnahmen ist die spätere Linienführung und Angebotsplanung mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger für den ÖPNV und dem Verkehrsunternehmen abzustimmen.

Im Auftrag



Übersichtsblatt für die Verdachtsfläche 5308/0014

Flächenart	Altablagerung
Flächenstatus	Altlast / Schädliche Bodenveränderung mit dauerhaften Schutz- und Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen
Stadt/Gemeinde	Meckenheim
Gemarkung	4132 (Meckenheim)
Flur	6
Flurstück	37, 38, 414, 1281, 1285, 1290
Ortsübliche Bezeichnung	Am Hambuch
DGK	7210
Rechtswert	2572600
Hochwert	5611250
Eigentümer	Stadt Meckenheim
Lage	Am Hambuch
Nutzung	Mischgebiet nicht differenziert
Nutzungsgruppe	Mischgebiet
WSG	nein
Ausdehnung/Betriebsfläche	ca. 35.000 m ²
Höhe	ca. 170 - 172 m ü. NN
GW-Flurabstand	ca. 8 m unter GOK
Quelle	StUA (früher StAWA), Erlaubnisakte
Stand	Bei Nutzungsänderung Neuberwertung der Untersuchungsergebnisse
Bemerkungen	Erlaubnis zum Abbau von Sand u. Kies vom 13.02.1967 für Herrn Phillipp Kutsch (Flurstücke, 37, 38 u. tlw. 304), StUA-Akte-Nr. 74-1(SU) 107-1-1. Die Ausbeutung der Kiesgrube u. das Betreiben der Müllkippe verliefen parallel, nach Beendigung des Abbaus, wurde die Grube auch als Müllkippe durch die Stadt genutzt. Der Widerruf der Erlaubnis erfolgte am 17.01.1973. Zu diesem Zeitpunkt war auch die Aufnahmekapazität der Kippe erschöpft. Die ehem. Gemeinde Meckenheim hat das untersuchte Gebiet bereits verkippt bevor vom Landkreis Bonn die Erlaubnis Nr 4/08 (Altaktenarchiv-Nr. 248574) am 09.11.1965 erteilt worden ist. Der Widerruf erfolgte am 27.02.1973. Während des Betriebes der Müllkippe, wurden bei Überprüfungen Missstände festgestellt, die in der Erlaubnisakte dokumentiert sind. Auffüllungsmächtigkeit: 1,8 - 10,7 m, Auffüllungsvolumen: ca. 210.000 m³. Im Rahmen der Untersuchungen wurde eine Beeinflussung des Grundwassers u. der Bodenluft nachgewiesen.

Mittwoch, 27. Oktober 2010

Übersichtsblatt für die Verdachtsfläche 5308/0014

Material	Von	Bis	Betreiber
Bodenmaterial mit Anteilen von Hausmüll, Bauschutt, Keramik, Glas, Plastik, Schlacke etc.	1960	1973	(frühere Gemeinde) Stadt Meckenheim

Untersuchung	Jahr	Auftraggeber	Untersuchung abgeschlossen
02 - GA - Gefährdungsabschätzung (orientierende Untersuchung)	1987	öffentlich	ja
02 - GA - Gefährdungsabschätzung (Detailuntersuchung)	1989	öffentlich	ja
07.2 - ÜW nach GA bis SA (ÜW = Überwachung Grundwasser)	1995	öffentlich	ja

DB Services Immobilien GmbH • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 • 50679
Köln

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Stadtplanung, Liegenschaften
Herr Mezger
Bahnhofstr. 22
53340 Meckenheim



DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.db.de/dbsimm

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221 141 3797
Telefax 0221 141 2244
karl-
heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen TÖB-KÖL-12-7574 (Sa 12786)

14.11.2012

Ihr Zeichen: ohne

/ Ihre Nachricht vom 10.10.2012

46. Änderung des FNP der Stadt Meckenheim

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Um ein unbefugtes Betreten oder Befahren unserer Bahnanlagen zu verhindern, müssen die neu anzusiedelnden Gewerbegebiete ihr Gelände zur Bahnseite hin einfrieden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich auf der gegenüberliegenden Gleisseite unser Streckenfernmeldekanal F3232 befindet (siehe auch beigegefügt Plan). Bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe unserer Anlagen sind wir durch Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen zu beteiligen, um eine differenziertere Stellungnahme abgeben zu können.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DB Services Immobilien GmbH

i.V.

Strauß

i.A.

Sandkühler



DB Services Immobilien GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 86 570

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ralf Schweisel

Geschäftsführer:
Torsten Thiele (Vorsitzender)
Bodo Bonifer
Matthias Kiebusch

DB Kommunikationstechnik GmbH • Postfach 10 08 51 • 45008 Essen

DB Services Immobilien GmbH
Herr Sandkühler
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24

50679 Köln



DB Kommunikationstechnik GmbH
Holle Str. 3
45127 Essen
www.deutschebahn.de

☎ 1
U 2
🚂 3

Markus Ische
Telefon 0201 182-2253
Telefax 069 265-57811

Zeichen T.CVP 22 MI

09. Nov. 2012

Betreiberauskunft zu Kabel-Trassen / TK-Anlagen der DBAG und Vodafone D2 GmbH

Ihr Schreiben: **46. Änderung des FNP der Stadt Meckenheim**

Betroffenes Grundstück / Projekt:

Ihr Zeichen:

Unsere Bearbeitungs-Nr.: 500201684

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Deutschen Bahn AG und der Vodafone D2 GmbH haben wir Ihre Anfrage auf Betreiberauskunft vom 22.10.2012 bearbeitet. Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der Deutschen Bahn AG

- ☐ Der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der DBAG
- ☐ Die DB Kommunikationstechnik GmbH plant auf dem von Ihnen angegebenen Grundstücksbereich folgende Baumaßnahmen:

Für Informationen über den derzeitigen Planungszustand wenden Sie sich bitte an unsere Projektabteilung:

- ☒ Der angefragte Bereich enthält folgende Kabel oder TK-Anlagen der DBAG:

Das Streckenfernmeldekanal F3232 befindet sich auf der gegenüberliegenden Gleisseite. Wird der Bahnkörper nicht berührt bestehen keine Bedenken.

Die Lage des Kanals kann den beigegeführten Planausschnitten entnommen werden. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.



DIN 14675
(Planung, Projektierung,
Montage, Inbetriebset-
zung, Abnahme und
Instandhaltung)



DB Kommunikationstechnik GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 68 785
USt-IdNr.: DE 200823416

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Kranüchel

Geschäftsführer:
Norbert Becker
(Vorsitzender)
Christa Koenen
Karin Albers

Bankverbindung:
Postbank Berlin
BLZ: 100 100 10
Konto-Nr.: 147 318 101

Auskunft im Auftrag der Vodafone D2 GmbH

- ☒ Der angefragte Bereich (Bahnkörper) enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone D2 GmbH
- ☒ Für den angefragten Bereich auf öffentlichem Grund liegen der DB Kommunikationstechnik GmbH keine Dokumentationen vor. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone D2 GmbH betroffen sind. Bitte wenden Sie sich daher mit Ihrer Anfrage an folgende Adresse:

Vodafone D2 GmbH
 TRNP / Trassenschutz
 Vodafone D2 Park 5, 40878 Ratingen
 Telefon: 02102/98-6656 Fax: 02102/98-9135
 Email: Trassenauskunft-West@vodafone.com

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist umgehend die folgende Stelle zu Informieren:

DB Kommunikationstechnik GmbH
 Disposition Region West
 Kölner Str. 5
 65760 Eschborn
 Email: disposition.region.west.kt@deutschebahn.com
 Tel.: 069/265-47610

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Werner Dittrich
 DB Kommunikationstechnik GmbH



i. A. Markus Ische
 DB Kommunikationstechnik GmbH

Anlagen:

- ☐ Kabelmerkblatt
- ☐ Empfangsbestätigung Kabelmerkblatt
- ☐ Nachweis der durchgeführten örtlichen Unterweisung
- ☐ Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“
- ☒ Planausschnitte des angefragten Grundstückes

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

☐ Sonstiges:

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Meckenheim
- Der Bürgermeister -
Postfach 1130
53333 Meckenheim



Frank Bonn
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-169
E-Mail: bonn@regionalgas.de
Zeichen: T-P BO/Li
Datum: 14. November 2012

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim 46.Änderung

hier: **Durchführung Scoping und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch**

Bezug **Ihr Schreiben vom 10.10.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung bestehen, soweit der Bestand unserer Anlagen gewährleistet ist.

Dies gilt vor allem für die bereits im räumlichen Geltungsbereich liegenden Erdgasleitungen. Dabei handelt es sich um unsere Gashochdrucktransportleitung Rheinbach-Meckenheim (siehe Anlage), deren Bestand absolute Sicherheitspriorität erhalten muss.

Im Zuge der Erschließung kann eine zentrale Erdgasversorgung über die vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich „Am Pannacker“ sichergestellt werden.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse, den sinnvollen Einsatz erneuerbarer Energien.

Wir möchten darauf hinweisen, dass evtl. geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt „*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen*“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bonn.

Freundliche Grüße

Anlage

Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer

Frank Bonn

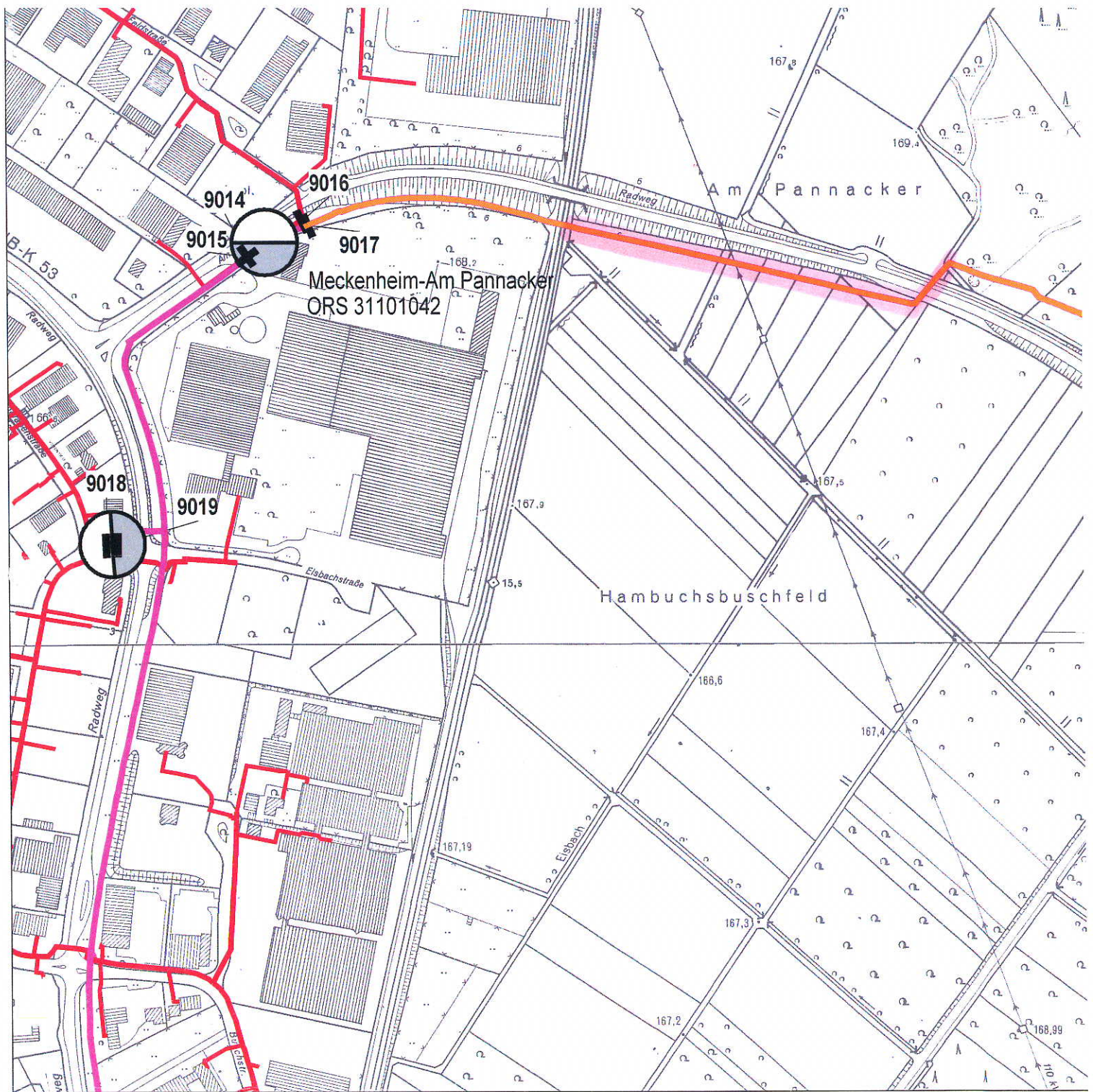
Münsterstraße 9
53881 Euskirchen
Telefon: 0 22 51/708 - 0
Telefax: 0 22 51/708 - 163
www.regionalgas.de
info@regionalgas.de

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung:
Dipl.-Kfm. Christian Metze
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende
Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen
Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

Kreissparkasse Euskirchen
BLZ 382 501 10
Kto.-Nr. 1 000 801
Deutsche Bank AG
BLZ 370 700 60
Kto.-Nr. 7 703 606

Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Kto.-Nr. 33 300 047
Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Kto.-Nr. 8 043 503





Naturpark Rheinland

Naturpark Rheinland • Willy-Brandt-Platz 1 • 50126 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
z.Hd. Mario Mezger



Zweckverband
Naturpark Rheinland

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon (022 71) 83 42 -10 bis -12

Fax (022 71) 83 23 18

info@naturpark-rheinland.de

www.naturpark-rheinland.de

Bahnhofstraße 22

503340 Meckenheim

Ansprechpartnerin:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum:

Frau Sabo

-42 01

sabo@naturpark-rheinland.de

Bergheim, 16.11.2012

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht zu der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zur 46. Änderung. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten. Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Rheinland und wird hier der **Wander- und allgemeinen Erholungszone** zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungs-entwicklung). Diese ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher höhere Belastungen und Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf als die **Kernzone**. Diese grenzt im Norden an das Plangebiet und ist durch ihr hohes ökologisches Potenzial für die ruhige, naturbezogene Erholung vorbehalten.

Der betroffene Agrarraum ist ein ökologischer Verbindungsraum mit Pufferfunktionen zwischen dem Wohnsiedlungsbereich von Meckenheim und dem Waldgebiet Kottenforst. Mit seinen typischen Obstbaumkulturen und Ackerflächen ist er zugleich ein attraktiver Raum für die landschaftsbezogene Erholung. In Ortsnähe hat er zudem eine hohe Bedeutung für die kurzfristige ortsnahe Erholung und sportliche Freizeitgestaltung.

Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Erweiterung des Industriegebietes nehmen jedoch die negativen Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Erholungsfunktion weiter zu: die agrarisch geprägten Freiflächen werden versiegelt. Dementsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen.

Im Auftrag

Miriam Sabo



Stadtverwaltung Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
z.Hd. Mario Mezger

Bahnhofstraße 22

503340 Meckenheim

Ansprechpartnerin:	Telefon:	E-Mail:	Ort, Datum:
Frau Sabo	-42 01	sabo@naturpark-rheinland.de	Bergheim, 16.11.2012

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht zu der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt keine grundsätzlichen Bedenken zur 46. Änderung. Gravierende negative Beeinträchtigungen von Landschaft, Natur und Erholung sind in den Erholungsräumen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten. Der Zweckverband gibt zur Planung jedoch noch einige Anregungen und Hinweise.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Rheinland und wird hier der **Wander- und allgemeinen Erholungszone** zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Diese ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher höhere Belastungen und Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auf als die **Kernzone**. Diese grenzt im Norden an das Plangebiet und ist durch ihr hohes ökologisches Potenzial für die ruhige, naturbezogene Erholung vorbehalten.

Der betroffene Agrarraum ist ein ökologischer Verbindungsraum mit Pufferfunktionen zwischen dem Wohnsiedlungsbereich von Meckenheim und dem Waldgebiet Kottenforst. Mit seinen typischen Obstbaumkulturen und Ackerflächen ist er zugleich ein attraktiver Raum für die landschaftsbezogene Erholung. In Ortsnähe hat er zudem eine hohe Bedeutung für die kurzfristige ortsnahe Erholung und sportliche Freizeitgestaltung.

Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Erweiterung des Industriegebietes nehmen jedoch die negativen Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Erholungsfunktion weiter zu: die agrarisch geprägten Freiflächen werden versiegelt. Dementsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorzusehen.

Im Auftrag



Miriam Sabo

mezger mario

Von: Rütz, Martina (61-11) [martina.ruetz@bonn.de]
Gesendet: Freitag, 16. November 2012 14:05
An: mezger mario
Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim - 46. Änderung; Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach §4(1) BauGB

Sehr geehrter Herr Mezger,

das Gebiet, das nördlich von der Straße am Panacker begrenzt wird, liegt nur ca. 1 km von der Bonner Stadtgrenze entfernt. Die Stadt Bonn geht davon aus, dass in dem Gebiet kein Gewerbe angesiedelt wird, das die Stadt Bonn durch Luftemissionen in der Hauptwindrichtung tangieren würde.

In dem Gebiet mit ca. 35 ha Gewerbefläche soll zwar der Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten als Kernsortiment ausgeschlossen werden, jedoch bezieht sich der Ausschluß auf die Meckenheimer Liste vom 22.10.2010. Diese Liste unterscheidet sich jedoch in einigen Sortimenten (Bettwaren, Holz/Kork, Kinderwagen, Camping, Sportgroßgeräte, Angelbedarf, Antiquitäten und Gebrauchtwaren) von der „Bonner Liste“. Hier wird auf die Vereinbarung im Rahmen des regionalen Zentrenkonzeptes verwiesen, dass die Sortimentslisten der benachbarten, bzw. potentiell betroffenen Gemeinden Berücksichtigung finden.

Die vorgesehene Begrenzung auf 2500 m² zentrenrelevanten Randsortiments können durchaus noch negative Auswirkungen auf Nachbargemeinden haben. Hier sind im Bebauungsplan-/Umsetzungsverfahren enge regionale Abstimmungen erforderlich.

Erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass die Rechtsprechung eine derartige Begrenzung für ein großes Baugebiet in dieser Form wegen des „Windhundprinzips“ als unzulässig ansieht; insofern sollte das Gebiet, oder Teile davon eine SO-Ausweisung mit klaren Festsetzungen im Bebauungsplan aufweisen, wenn es „Klage-sicher“ sein soll. Bei 35 ha, wäre ansonsten gerade bei mehreren Investoren nach der Gesetzeslage die Realisierung von mehr als 3500 m² im zentrenrelevanten Randsortiment möglich, da jeder Betreiber für sich die gesetzlich vorgesehenen 10 % Randsortiment in Anspruch nehmen kann. Auch wäre eine deutliche Klarstellung, dass es sich bei dem erlaubten zentrenrelevanten Randsortiment ausschließlich um ein >auf das Hauptsortiment bezogene< Randsortiment handeln kann, wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen
 i.A. Martina Rütz

Dipl.-Volksw. Martina Rütz
 Bundesstadt Bonn
 Stadtplanungsamt
 Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn
 Telefon +49(0)2 28.77 4515
 Telefax +49(0)2 28.77 5836
 E-Mail martina.ruetz@bonn.de
 Internet www.bonn.de

**STADT.
 CITY.
 VILLE.
 BONN.**

19.11.2012



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Datum: 16.11.2012
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.6.2

Auskunft erteilt:
Herr Rupp

guenter.rupp@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K149
Telefon: (0221) 147 - 2702
Fax: (0221) 147 - 4168

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34300500000000096560
BIC: WELADED

Bauleitplanung

46. Änderung des Flächennutzungsplanes (Scoping)

Ihr Schreiben vom 10.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht des Immissionsschutzes empfehle ich, die sich aus dem euro-
päischen und nationalen Störfallrecht für die Planung ergebenden Be-
lange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abzuarbeiten.
Die im Umweltbericht der Planunterlagen unter Punkt 3.4.1 *Mensch und
Gesundheit* zur Konfliktvermeidung angesprochene Gliederung des
Gewerbegebietes nach dem Störgrad von Anlagen und Betrieben in Be-
zug auf schutzwürdige Baugebiete trägt insbesondere dem Trennungs-
gebot des § 50 BImSchG Rechnung. Diese Vorschrift wurde im Rahmen
einer Novellierung hinsichtlich des vorgegebenen europäischen Störfall-
rechtes ergänzt.

Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte
Nutzung vorgesehenen Flächen u. a. einander auch so zuzuordnen,
dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie
96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene
Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete (u. a. dem Wohnen dienen-
den Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden.

Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen (unter Aufsicht eines Betreibers stehender Bereich, in dem relevante Mengen gefährlicher Stoffe im Sinne der 12. BImSchV -Störfall-Verordnung- in einer oder mehreren Anlagen vorhanden sein können) und schutzbedürftigen Gebieten einzuhalten sind. Als Beurteilungshilfe für das Vorliegen angemessener Abstände kann der von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Leitfaden *„Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“* (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) herangezogen werden. In dem Leitfaden wurden für ausgewählte gefährliche Stoffe auf der Grundlage von abgestimmten Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen so genannte Achtungsabstände ermittelt. Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem Achtungsabstand ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der Achtungsabstand, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein Konflikt entsteht.

Diese Thematik sollte, wie bereits erwähnt, im Rahmen der Flächennutzungsplanung zumindest allgemein ausgearbeitet werden. Die konkrete Umsetzung der sich aus den vgl. Vorschriften ergebenden Anforderungen kann in der nachfolgenden rechtsverbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Hilfestellung dabei leistet insbesondere das von der Kommission für Anlagensicherheit bei der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur *„Erarbeitung und Formulierung*



Datum: 16.11.2012

Seite 3 von 3

von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“.

Auch vor dem Hintergrund, dass ein Gewerbepark und kein Industriegebiet entwickelt werden soll, ist den Belangen aus dem Störfallrecht nachzukommen. Hierzu verweise ich auf Punkt B, Abschnitt II, Nr. 2 des Rechtsgutachtens in dem es heißt, dass „... ansonsten Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, vor allem auch in einem GE-Gebiet angesiedelt werden können“.

Sowohl der KAS-18 Leitfaden als auch das Gutachten der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs kann im Internet von der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit heruntergeladen werden (http://www.sfk-taa.de/publikationen/kas_pub.htm).

Abschließend bitte ich noch um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers im Umweltbericht unter 3.4.1, 1. Absatz. Den dort verwendeten Begriff „Immissionsquelle“ bitte ich durch die Bezeichnung „Emissionsquelle“ richtig zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rupp)

mezger mario

Von: Netzbau-Anfrage [netzbau-anfrage@netcologne.de]
Gesendet: Montag, 19. November 2012 14:37
An: mezger mario
Cc: gmarischen@netcologne.de
Betreff: [NDFM #123596] Meckenheim 147ha-Erweiterung des Industrieparks Kottenforst (Flä.-Nutzungs-Plan 46_Änderung)

Sehr geehrter Herr Mezger,

in dem Gebiet der geplanten Erweiterung des Industrieparks Kottenforst befinden sich keine Anlagen von NetCologne. Zur Zeit gibt es unsererseits auch keine Pläne für einen Netzausbau dort. Diese Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Hohensee

--

Mario Hohensee

NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH Am Coloneum 9, 50829 Köln
Geschäftsführer: Dr. Hans Konle (Sprecher), Dipl. Ing. Karl-Heinz Zankel HRB 25580, AG
Köln

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61
Herrn Mezger
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen

Technische Dienste
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
A1/101-100
TB A1 80500

Bergheim, 21. November 2012

**46. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Meckenheim
"Unternehmerpark Kottenforst"**

Ihr Schreiben vom 10.10.2012

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Meckenheim bildet im gesamten Swisteinzugsgebiet einen der wenigen großen Siedlungsschwerpunkte mit entsprechenden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Für die Vorbereitung derart großer Bausvorhaben ist deshalb vorab zu klären, ob die vorgesehene Entwässerung geeignet ist, sowohl die Kriterien der ökologischen Verträglichkeit von Niederschlagswassereinleitungen als auch die Schadenslosigkeit bei Hochwasserereignissen zu gewährleisten. Der Eisbach, der heute lediglich Oberflächenabfluss aus einem relativ kleinen Teilgebiet aufzunehmen hat, wird nun erheblich häufiger in Anspruch genommen. Zudem sind die Rückhalteanlagen a) für ein Ereignis zu bemessen, dass die Kriterien des Hochwasserschutzes erfüllt (HQ100) und b) ist die hydraulische sowie hydrologische Wirkung bis zur Swist nachzuweisen, um eine ungünstige Wellenüberlagerung auszuschließen.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet Maßnahmen zur Niederschlagswassersammlung und -nutzung festgesetzt werden. Gerade in Gewerbegebieten bieten sich hier eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. als Produktions- und Emissionsschutzwasser, zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. Ebenso ist die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotopen haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf und ermöglichen eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Landrat Werner Stump

Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualität- und
Umweltmanagement


Technisches
Sicherheitsmanagement

Ergänzend ist anzumerken, dass die im Umweltbericht beschriebenen positiven Maßnahmen z. B. Dachbegrünungen durch uns genauso beurteilt werden, leider werden solche Maßnahmen trotz Ihrer guten Wirkung selten realisiert. Ohne entsprechende Festsetzungen können Sie unseres Erachtens nach nicht in Ansatz gebracht werden.

Da die EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Im Bereich des Plangebietes liegen mehrere Leitungen des Kanalnetzes Meckenheim (s. Anlagen). Sollten Sie diesbezügliche Rückfragen haben bzw. Detailinformationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Roth, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1145. Zu Punkt 2.5.2 der Begründung ist anzumerken, dass die Einleitung aus dem geplanten RRB in die Swist erfolgt und nicht wie angegeben in den Mühlgraben.

Es ist darauf zu achten, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können.

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

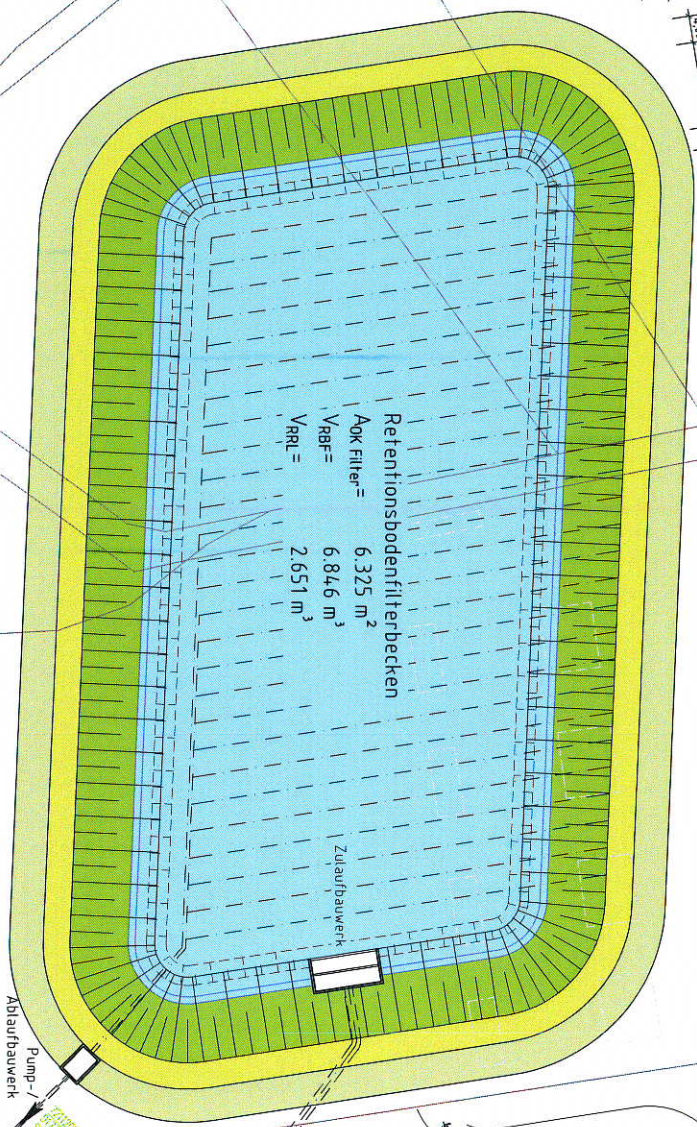
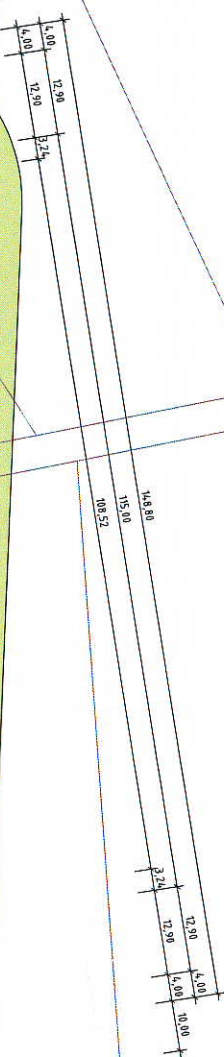


Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Anlagen:

- Lageplan Abwasserleitungen
- Lageplan Retentionsbodenfilter

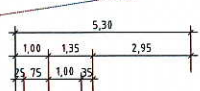
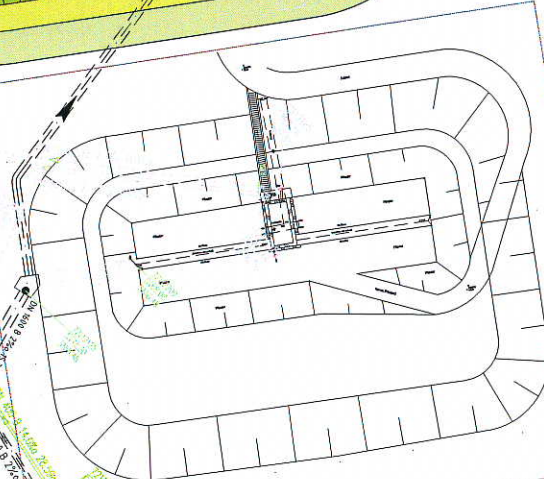




Retentionsbodenfilterbecken
Aok Filter= 6.325 m²
V_{ABF}= 6.846 m³
V_{ARL}= 2.651 m³

Zulaufbauwerk

Pump-/
Ablaufbauwerk



Teil



Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 – Az 45 – 03 – 03



Wehrverwaltung Wir. Dienen. Deutschland.

Bearbeiter: RI Mairhofer (i. V.)
Telefon: 0211-959-2213
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
wbtwestiuw4toeb@bundeswehr.org

22. November 2012

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Meckenheim
Postfach 1180

53333 Meckenheim



Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_C_053_12_a

Bauleitplanung;

hier: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Ihr Schreiben vom 10.10.2012 - Az ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.

Im Vorgriff auf ein späteres Bebauungsplanverfahren teile ich Ihnen folgendes mit:

Es kann meinerseits nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, "untergeordnete Gebäudeteile" oder Aufbauten wie z. B. Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall, eine erneute Abstimmung mit mir u. a. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.

Auf die bestehende Erlasslage zu Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m über Grund weise ich hin.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Mairhofer

Hauptsitz Düsseldorf:
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf
www.wbv-west.de

Telefon:
Vermittlung: 0211/959 - 0
Telefax: 0211/959 - 2187
AllgFspWNBw: 3221

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Filiale - Saarbrücken -
BLZ: 590 000 00
Konto Nummer: 59001020

Außenstelle Wiesbaden:
Moltkerring 9
65189 Wiesbaden

Telefon:
Vermittlung: 0611/799 - 0
Telefax: 0611/799 - 1699
AllgFspWNBw: 4224

Stadt Meckenheim
Stadtplanung, Liegenschaften
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Mario Mezger
Ihre Nachricht	10.10.2012
Unsere Zeichen	WSW-H-LH/0976/Id/85.705/Lw
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5708
E-Mail	martin.iding@rwe.com

Dortmund, 20. November 2012

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Merl, Bl. 0976 (Maste 6 bis 9)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der obigen Flächennutzungsplanänderung liegt teilweise im 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Flächen sind im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

In der Begründung zur obigen Flächennutzungsplanänderung sind unter Pkt. 2.5.5 „Überörtliche Leitungen“ für die obige Hochspannungsfreileitung gemäß Abstandserlass NRW ein Schutzabstand von 10,00 m und ein Schutzstreifen von 25,00 m vorgesehen.

Für die Beurteilung eines Bauvorhabens im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung ist der im Abstandserlass NRW genannte Abstand von 10,00 m für uns nicht maßgeblich.

Sämtliche Vorhaben im 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifen der obigen Hochspannungsfreileitung sind im Vorfeld detailliert mit uns abzustimmen. Wir empfehlen deshalb im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, den Schutzstreifen im obigen Bereich von 2 x 25,00 m = 50,00 m auf 2 x 29,00 m = 58,00 m zu verbreitern.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

USt-IdNr. DE8137 61 314

Id121120.e13 Meckenheim Bl. 0976

Die Maste müssen jedoch in einem Umkreis von mindestens 20,00 m Radius von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeniveauperänderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

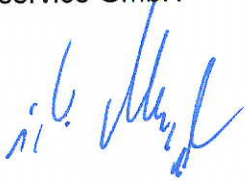
Die **RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland**, haben Sie separat beteiligt. Bezüglich der weiteren von RWE betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH



Anlage
Flächennutzungsplan,
Maßstab 1 : 5000 v. 5.11.2012
Lageplan, Maßstab 1 : 2000, Bl. 0976

Verteiler
WSW-T-ND
Bl. 0976

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

Acer palmatum „Dissectum“	Grüner Schlitz Ahorn
Arundinaria murielae	Pfeil-Bambus
Berberis gagnepainii var. L.	Schwarze Berberitze
Berberis thunbergii	Hecken-Berberitze
Berberis x stenophylla	Rosmarin-Berberitze
Buxus sempervirens „Bullata“	Blaugrüner Buchsbaum
Callicarpa bodinieri „Profusion“	Schönfrucht
Calycanthus floridus	Echter Gewürzstrauch
Chaenomeles speciosa	Chinesische Scheinquitte
Chamaecyparis obtusa „Nana Gr.“	Zwergige Muschelzypresse
Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clethra alnifolia	Scheineller
Colutea arborescens	Blasenschote
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Corylopsis spicata	Ährige Scheinhasel
Cotoneaster integerrimus	Gemeine Zwergmispel
Elaeagnus multiflora	Vielblütige Ölweide
Enkianthus campanulatus	Japanische Prachtglocke
Euonymus alatus	Flügel-Spindelstrauch
Forsythia europaea	Balkan-Forsythie
Forsythia x intermedia „Lynw.“	Forsythie
Fothergilla major	Federbuschstrauch
Hibiscus syriacus	Garten-Eibisch
Lonicera xylostemon	Gewöhnliche Heckenkirsche
Pinus densiflora „Pumila“	Strauchige Rot-Kiefer
Rosa canina	HundsRose
Salix aurita	Ohr-Weide
Sorbaria sorbifolia	Fliederspiere
Spiraea nipponica	Japanische Strauch-Spiere
Tamarix ramosissima	Sommer-Tamariske
Viburnum farreri	Winter-Duftsneeball
Viburnum plicatum	Gefüllter Japan. Schneeball
Viburnum x carlcephalum	Großblumiger Duftsneeball
Weigela florida	Liebliche Weigelie

Endhöhe bis 4 m

Acer japonicum „Aconitifolium“	Japanischer Feuer-Ahorn
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis julianae	Großblättrige Berberitze
Berberis x ottawensis „Superba“	Große Blut-Berberitze
Buddleja alternifolia	Chinesischer Sommerflieder
Buddleja davidii	Sommerflieder
Cotoneaster multiflorus	Blüten-Felsenmispel
Cotoneaster x watereri	Englische Felsenmispel
Crataegus monogyna „Compacta“	Kugelzwerg-Weißdorn
Deutzia scabra „Plena“	Gefüllte Deutzie
Deutzia x magnifica	Pracht-Deutzie
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide
Hamamelis mollis	Chinesische Zaubernuß
Hamamelis x intermedia	Großblütige Zaubernuß
Juniperus communis „Hibernica“	Irischer Säulen-Wacholder
Juniperus communis „Suecica“	Schwed. Säulen-Wacholder
Juniperus x media „Pfitzeriana“	Pfitzer Wacholder
Ligustrum vulgare „Atrovirens“	Wintergrüner Liguster
Lonicera ledebourii	Kalifornische Heckenkirsche
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche
Magnolia liliiflora „Nigra“	Purpur-Magnolie
Magnolia sieboldii	Sommer-Magnolie
Philadelphus coronarius	Süßer Jasmin
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere
Pieris japonica	Japanische Lavendelheide
Prunus spinosa	Schlehe
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder

Syringa josikaea	Ungarischer Flieder
Syringa reflexa	Bogen-Flieder
Syringa x swegiflexa	Perlen-Flieder
Taxus baccata „Fastig. Aureom.“	Gelbe Säulen-Eibe
Tsuga canadensis „Pendula“	Hänge-Hemlocktanne
Viburnum x burkwoodii	Wintergrüner Duftsneeball

Endhöhe bis 5 m

Acer palmatum „Atropurpureum“	Roter Fächer-Ahorn
Acer palmatum „Osakazuki“	Grüner Fächer-Ahorn
Caragana arborescens	Gewöhnlicher Erbsenstrauch
Cedrus deodara „Pendula“	Hängende Himalaja-Zeder
Chionanthus virginicus	Schneeflockenstrauch
Cotinus coggygia	Grüner Perückenstrauch
Cotoneaster bullatus	Runzelige Felsenmispel
Crataegus oxyacantha	Zweiggriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Decaisnea fargesii	Blaschote
Euonymus planipes	Großfrüchtiger Spindelstr.
Hamamelis japonica	Japanische Zaubernuß
Juniperus squamata „Meyeri“	Blauzeder-Wacholder
Juniperus x media „Hetzii“	Grauer Strauch-Wacholder
Ligustrum ovalifolium	Hecken-Liguster
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Magnolia liliiflora	Lilien-Magnolie
Philadelphus inod. var. grand.	Großblütiger Pfeifenstrauch
Photinia villosa	Scharlach-Glanzmispel
Pinus sylvestris „Watereri“	Strauch-Kiefer
Prunus fruticosa „Globosa“	Kugel-Steppenkirsche
Staphylea pinnata	Gemeine Pimpernuß
Stranvaesia davidiana	Stanvesie
Syringa x chinensis	Königs-Flieder
Tamarix parviflora	Frühlings-Tamariske
Taxus baccata „Aureovariegata“	Gelbbunte Strauch-Eibe
Taxus baccata „Dovast. Aurea.“	Gelbe Hänge-Eibe
Taxus baccata „Overeynderi“	Kegel-Eibe
Taxus x media „Hicksii“	Hecken-Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus „Roseum“	Gefüllter Schneeball

Endhöhe bis 6 m

Acer palmatum	Fächer-Ahorn
Acer platanoides „Globosum“	Kugel-Ahorn
Aesculus parviflora	Stauch-Roßkastanie
Catalpa bignonioides „Nana“	Kugel-Trompetenbaum
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis montana var. rubens	Rosa Anemonen-Waldrebe
Clematis tangutica	Gold-Waldrebe
Clematis viticella	Italienische Waldrebe
Cornus alternifolia	Etagen-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crat. x prunifolia „Splendens“	Pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus monogyna „Stricta“	Säulen-Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Halesia carolina	Schneeglöckchenbaum
Hamamelis virginiana	Herbstblühende Zaubernuß
Laburnum x watereri „Vossii“	Edel-Goldregen
Lonicera maackii	Schirm-Heckenkirsche
Magnolia x loebneri „Merill“	Große Stern-Magnolie
Malus x purpurea	Purpur-Apfel
Picea abies „Acrocona“	Zapfen-Fichte
Prunus laurocerasus	Immergrüne Lorbeer-Kirsche

Quercus pontica	Pontische, Armenische Eiche
Salix acutifolia „Pendula“	Spitz-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide, Grau-Weide
Salix x smithiana	Kübler-Weide
Sorbus vilmorinii	Strauch-Eberesche
Syringa vulgaris	Wild-Flieder

Endhöhe bis 7 m

Acer rufrinerve	Rostbart-Ahorn
Aralia elata	Japanische Aralie
Betula pendula „Youngii“	Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „G.W.“	Goldene Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Lane“	Gelbe Scheinzypresse
Cornus kousa	Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri „Corn.“	Cornubia-Felsenmispel
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra“	Blut-Pflaume
Prunus triloba	Mandelbäumchen
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata“	Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii“	Finland-Mehlbeere
Taxus baccata „Fastigiata“	Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Smaragd“	Smaragd-Lebensbaum
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Chin. Schneeb.

Endhöhe von 8 bis 10 m

Abies koreana	Korea-Tanne
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer negundo „Variegatum“	Silber-Eschenahorn
Akebia quinata	Fünfblättrige Akebie
Amelanchier laevis	Kahle Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Araucaria araucana	Chilenische Schmucktanne
Aristolochia macrophylla	Großblättrige Pfeifenwinde
Cedrus atl. „Glauca Pendula“	Hängende Blau-Zeder
Chamaecyparis lawsoniana „Col.“	Blaue Säulenzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Stew.“	Gelbe Kegelzypresse
Clematis maximowicziana	Oktober-Waldrebe
Cornus controversa	Pagoden-Hartriegel
Cornus florida	Amerik. Blumen-Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata „Paul S.“	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus pedicellata	Scharlach-Weißdorn
Crataegus x lavalleyi	Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Fraxinus excelsior „Nana“	Kugel-Esche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Hülse
Ilex aquifolium „J.C. van Tol“	Reichfruchtende Hülse
Juniperus virginiana „Skyrocket“	Raketen-Wacholder
Koeleruteria paniculata	Blasenesche, Blasenbaum
Larix kaempferi „Pendula“	Japanische Hänge-Lärche
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie
Magnolia x soulangiana	Tulpen-Magnolie
Malus coronaria	Kronen-Apfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Malus pumila	Johannis-Apfel
Malus sylvestris	Holz-Apfel

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Meckenheim
Herr Mari Mezger
Postfach 11 80
53333 Meckenheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.11.2012
333.45- 87.2/12-002

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim
46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
hier: Scoping im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Mezger,

ich bitte die verspätete Stellungnahme zu der o.a. Planung zu entschuldigen.
Im Rahmen der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der für die o.a. Planung durchzuführenden Umweltprüfung übersende ich Ihnen eine Zusammenfassung der Informationen, die zum archäologischen Kulturgut aus der Fläche vorliegen. Dabei ist zu beachten, dass diese Daten nicht aus einer systematischen Erhebung stammen. Sie geben lediglich Anhaltspunkte zur Bewertung der Betroffenheit des archäologischen Kulturgutes in Bezug auf diese Planung.

Die vorliegenden Indizien lassen die Prognose zu, dass in der Fläche Bodendenkmäler erhalten sind. Auf dieser Grundlage muss auf der Grundlage des Planungsziels von einer Abwägungs- bzw. Entscheidungserheblichkeit der Kulturgüter ausgegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass Denkmalschutz als öffentliche Aufgabe grundsätzlich nicht auf das Ziel beschränkt, durch Ausgrabung über die Vergangenheit lediglich zu informieren. Denkmalschutz muss vorrangig Zeugnisse aus vergangener Zeit als "Identitätszeichen" für historische Umstände bewahren und die Zerstörung historischer Substanz verhindern.

Das heißt für diese Planung, dass unter Beachtung der Vorgaben §§ 1, 3, 4, 7, 8, 11 DSchG NW nicht auszuschließen ist, dass das Planungskonzept dem gesetzlichen

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Archäologische Bewertung

20.11.2012

Meckenheim, Unternehmerpark Kottenforst:
Erweiterung Gewerbegebiet FNP Änderung Nr. 46
LVR-ABR AZ: 333.45-87.2/12-002

Das Plangebiet liegt innerhalb der Rheinbacher Lössplatte, deren fruchtbare Böden seit der Jungsteinzeit bevorzugt bewirtschaftet und besiedelt wurde, wie die zahlreichen jungsteinzeitlichen, eisenzeitlichen, römischen und mittelalterlichen Fundstellen im Umfeld des Plangebietes belegen.

Zur römischen Zeit war der Raum Meckenheim durch mehrere Straßentrassen erschlossen, in deren Verlauf römische Landgüter, Raststationen, Polizeistationen oder sogar kleinere Tempelanlagen gegründet wurden. Im Westen des Plangebietes verläuft eine überregional bedeutende römische Straßentrasse, die von Bonn über Rheinbach-Todenfeld nach Dahlen-Schmidheim führt, und dort auf die sog. Agrippastrasse führte, die die römischen Großstädte Köln und Trier verband.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes ist an der Meckenheimer Allee eine größere römische Fundstelle bekannt, die darauf schließen lässt, dass hier ein römisches Landgut gestanden hat. Da römische Landgüter (villae rusticae) bis zu 6 Hektar groß sein können und aus mehreren Gebäuden (Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Stallungen) sowie Hof- und Gartenflächen bestehen, ist nicht auszuschließen, dass Teile dieses Landgutes bis in das Plangebiet reichen.

Innerhalb der Planfläche sind bislang keine Fundstellen bekannt, doch dies ist auf bislang fehlende systematische archäologische Untersuchungen zurückzuführen. Aufgrund seiner siedlungsgünstigen Lage ist aber hier mit Bodendenkmälern zu rechnen.



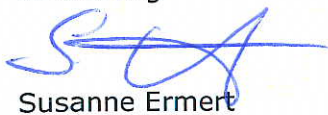
Dr. Ursula Francke

Auftrag zur Erhaltung und Sicherung der Bodendenkmäler angepasst werden muss. Dies setzt aber eine Prüfung der Abwägungs- bzw. Entscheidungserheblichkeit der Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Umweltprüfung voraus.

Es sind Untersuchungen vorzunehmen, die die Betroffenheit der Kulturgüter im Einzelnen verifizieren und in einem Gutachten bewerten. Hierfür ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird. Sobald das Ergebnis der im Rahmen der Umweltprüfung vorzunehmenden Untersuchung vorliegt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in der Funktion als Träger öffentlicher Belange prüfen, ob und in welchem Umfang Belange des Bodendenkmalschutzes abwägungserheblich im Sinne der Vorgaben des § 9 DSchG NW im § 1 Abs. 7 BauGB sind.

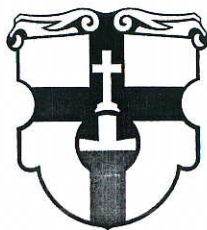
Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Susanne Ermert

Anlage



Stadt Meckenheim

STADTWERKE

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Herrn Mario Metzger

__Im Hause-

Über

Betriebsleitung Frau Gietz FB 81

Stadtwerke

Peter Pieperjohanns

Buschstr. 12,

Zimmer-Nr.

53340 Meckenheim

Tel.: 02225/917-124

Fax: 02225/917-66185

peter.pieperjohanns@meckenheim.de

Datum 12.12.2012

Mein Zeichen: PJ

Steuer-Nr.: 222/5726/0545

Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim- 46 Änderung

Betr.: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herrn,

von dem o.g. Flächennutzungsplan bestehen seitens der Stadtwerke soweit keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Flächennutzungsplan Wasserversorgungsleitungen verlegt sind.

Für das gesamte Gebiet, muss aus seiten der Stadtwerke, eine komplette neue Berechnung der Hydraulik erfolgen und die vorhandenen Wasserleitungen müssen entsprechend der neuen Planung neu verlegt bzw. umgelegt werden.

Hiermit möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass den Stadtwerken Meckenheim vor Baubeginn Einsichtnahme in die Planunterlagen zu gewähren ist bzw. eine Abstimmung mit dem jeweiligen Ingenieurbüro, hinsichtlich der zu verlegenden Versorgungsleitungen, rechtzeitig zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Pieperjohanns

Stadt Meckenheim im Internet: www.meckenheim.de →

Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim

☎ (0 22 25) 917 - 0

☎ (0 22 25) 917 - 100

✉ stadt.meckenheim@meckenheim.de

Bankverbindung Stadtwerke:

Kreissparkasse Köln
BLZ (370 502 99)

Kto-Nr.
47 00 3138